



Bekanntmachung der Gemeinde Schalksmühle

1. Satzung vom 24.09.2024 zur Änderung der Betriebssatzung für die eigenbetriebsähnliche Einrichtung „Kommunalbetrieb Schalksmühle“ vom 01.03.2010

Aufgrund der §§ 7 und 114 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 05. Juli 2024 (GV. NRW. S. 444), in Kraft getreten am 31. Juli 2024 in Verbindung mit der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (EigVO NRW) vom 16.11.2004 (GV. NRW. S. 644), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 05. März 2024 (GV. NRW. S. 136), in Kraft getreten mit Wirkung vom 31. Dezember 2023, hat der Rat der Gemeinde Schalksmühle am 23.09.2024 folgende Satzung beschlossen:

Die Betriebssatzung vom 01.03.2010 wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Abs. 1 und 4, § 4 Abs. 5 und 6, § 6 Abs. 1, 2 und 3, § 8 Abs. 2 und 3, § 12 Abs. 2 und 3, § 13 sowie § 14 Abs. 2 wird die Amtsbezeichnung „Bürgermeister“ jeweils um die weibliche Form ergänzt. In § 4 Abs. 6 werden zudem die Worte „dem Ausschussvorsitzenden“ um die weibliche Form ergänzt.
2. In § 4 Abs. 3 entfällt der Text unter Buchstabe e) ersatzlos. Der Text unter Buchstabe f) wird dann neu Buchstabe e).
3. Hinter § 6 wird folgender § 7 neu eingefügt:

§ 7 Kämmerer oder Kämmerin

Die Betriebsleitung hat der Kämmerin oder dem Kämmerer den Entwurf des Wirtschaftsplanes, des Jahresabschlusses, die Zwischenberichte, die Ergebnisse der Betriebsstatistik und die Kostenrechnungen zuzuleiten; sie hat ihr oder ihm ferner auf Anforderung alle sonstigen finanzwirtschaftlichen Auskünfte zu erteilen.

Die Nummerierung der nachfolgenden §§ ändert sich entsprechend.

4. Der bisherige § 14 erhält folgende Fassung:

§ 15 Jahresabschluss und Lagebericht

- (1) Mit dem Jahresabschluss ist ein Lagebericht entsprechend den Vorschriften des § 289 HGB aufzustellen; nicht anzuwenden sind die Regelungen zur Nachhaltigkeitsberichterstattung nach der Corporate Sustainability Reporting Directive (CSRD).
- (2) Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind bis zum Ablauf von drei Monaten nach Ende des Wirtschaftsjahres von der Betriebsleitung aufzustellen und über die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister dem Betriebsausschuss vorzulegen. Die Kämmerin oder der Kämmerer ist rechtzeitig zu beteiligen. Nach Aufstellung hat eine Prüfung unter Beachtung der §§ 103, 114 Abs. 1 GO i.V.m. § 21 EigVO zu erfolgen.

II. Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von 6 Monaten seit der Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde Schalksmühle vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Schalksmühle, 24.09.2024

Der Bürgermeister

(Schönenberg)